



AHK

Dansk-Tysk
Handelskammer
Deutsch-Dänische
Handelskammer

Arbeiten in Dänemark: Mitarbeiterentsendung



Themen heute:

1. Arbeitsbedingungen und Mindestlohn
2. Bestimmungen im Tarif, beispielhaft
3. Lohnsteuer
4. Sozialversicherung
5. Entsendeverträge
6. Körperschaftsteuer
7. Umsatzsteuer
8. Sonstige Fragen



1. Arbeitsbedingungen und Mindestlohn



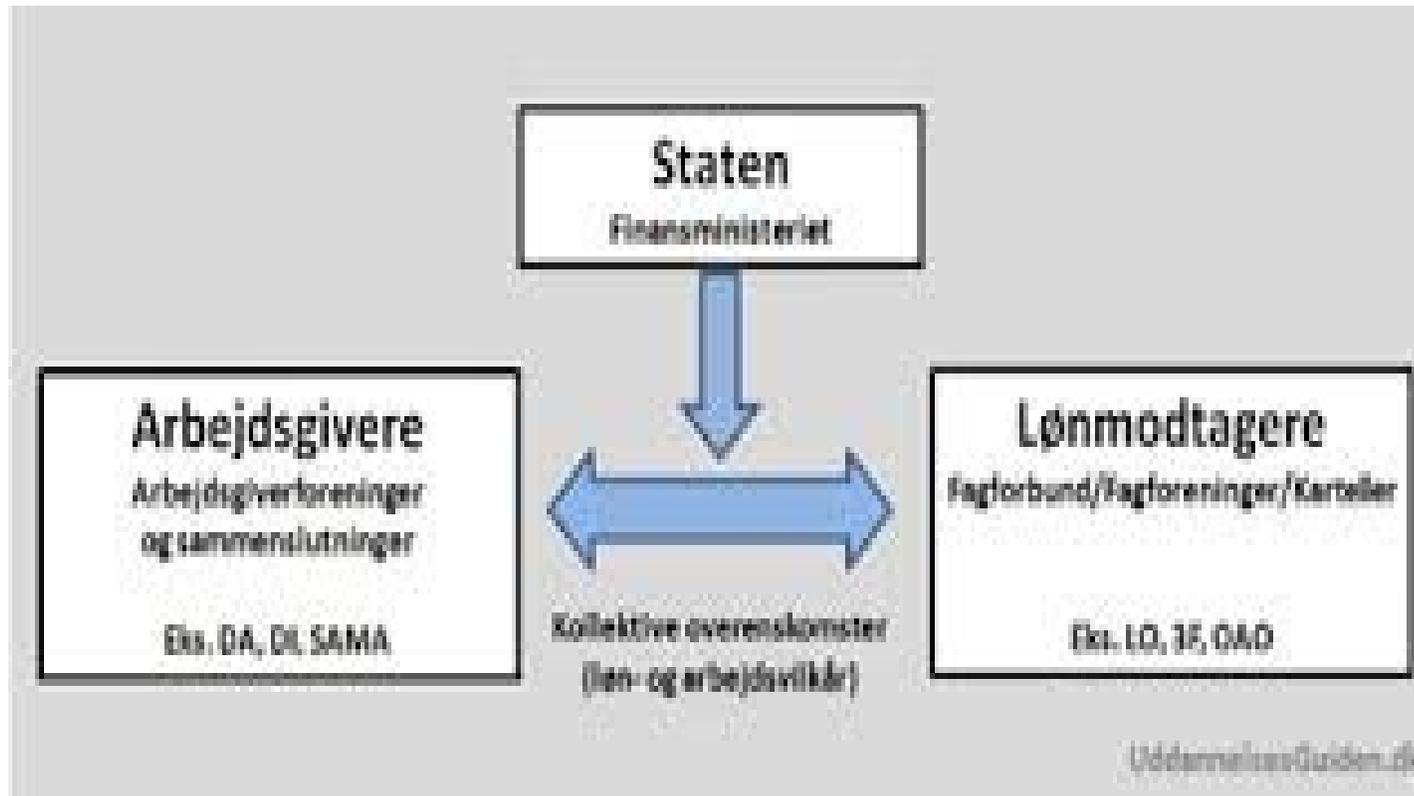
Das "dänische Model": Flexicurity

Drei Grundsteine:

1. Zusammenarbeit zwischen drei Parteien
2. Tarifverträge (können nicht für Allgemeinverbindlich erklärt werden)
3. Hoher Organisationsgrad (ca. 80% aller Beschäftigten sind Mitglied einer Gewerkschaft)



Die drei Arbeitsmarkt-Parteien



Staat sorgt für stabiles Sicherheitsnetz und Weiterbildungsmöglichkeiten für gekündigte Arbeitnehmer Maßnahmen im Rahmen der Coronakrise etc.



...aber Konfliktrecht der Gewerkschaften

- § 6a dän. Entsendegesetz: Gewerkschaften können **Arbeitskampfmaßnahmen** gegenüber ausländischen Unternehmen einleiten, um entsendeten Arbeitnehmern die gleichen Arbeitsbedingungen zu sichern, die für dänische Arbeitnehmer gelten, die dieselbe Arbeit ausführen.
- **Voraussetzung von rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahmen:** ausländischer Dienstleistungserbringer muss vorher über die **geltenden Tarifverträge informiert** werden, die zwischen den repräsentativsten Arbeitsmarktparteien geschlossen wurden und im gesamten Land. Aus diesen Tarifverträgen muss klar genug hervorgehen, welches Gehalt nach den Tarifverträgen zu zahlen ist.



Arbeitskampfmaßnahmen



Stufe 1: Streik und Blockade

Mitglieder der Gewerkschaft dürfen nicht (weiter)arbeiten in oder bei dem Unternehmen.

Stufe 2: Sympathiekonflikt

Mitglieder anderer Gewerkschaften dürfen ebenfalls nicht arbeiten, z.B. Sublieferanten

Keine Ware wird geliefert, kein Abfall entfernt oder Arbeiten ausgeführt, die Bezug zum Unternehmen/Bauherren haben.



Grundsätzlich Vereinigungsfreiheit...

Ausländische Unternehmen können,

1. Einem **Arbeitgeberverband** beitreten – dann direkte Geltung des Tarifvertrages in allen Facetten
2. Eine Vereinbarung mit der **Gewerkschaft** abschließen (sog. Beitrittsvereinbarung/tiltrædelsesaftale) – dann Geltung des Tarifvertrages mit Abweichungen – direkte Kontrolle der Gewerkschaft
3. Keine dieser Möglichkeiten in Anspruch nehmen – dann keine direkte Bindung an den Tarifvertrag, aber **mittelbare Wirkung** über Entsendegesetz (Baugewerkschaften drängen zu Punkt 1 und 2), Auftraggeber vereinbaren dies bisweilen in den Werkverträgen



Lohnbestandteile Beispiel Hoch- und Tiefbau

- **Mindestlohnvorgabe** der Gewerkschaft
- Hoch- und Tiefbau Kopenhagen
Gewerkschaft 152,35 kr : 20,44 Eur)
Tarif 128,65 (17,26 Eur)

Lohnnebenkosten: Berechnungsgrundlage Beitrittsvereinbarung höher

Feriengeld 12,5 % (Bei Mitgliedschaft Arbeitgeberverband
Rückstellung oder SOKA BAU als Ersatz, sonst Zahlung in die
Ferienkasse

Sonn- und Feiertagsgeld 10,90 %

Pension+Versicherung: 8,15 % vom Brutto



2. Bestimmungen im Tarif, beispielhaft (Hoch+Tiefbau)



Arbeitszeit, §§ 7ff. Tariflich!, NICHT GESETZLICH

- **Wöchentlich:** 37 Stunden
- **Täglich:** zwischen 6 und 18 Uhr, mind. 30 min. Mittagspause

Arbeitszeitmodelle vermeiden Überstundenzuschläge

- **Variierende wöchentliche Arbeitszeit:** 37 Stunden wöchentlich im Durchschnitt, in einem Zeitraum von 12 Monaten, max. 10 effektive Stunden täglich – erfordert schriftliche lokalaftale. Einhaltung der Vereinbarung
- **Wöchentliche Arbeitszeit mit Stundenansparung:** regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 46 Stunden, Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten, kein Überstundenzuschlag. Keine Überstunden darüber hinaus möglich
- **Wochenendarbeit:** Wochenendzuschlag



Arbeitszeit – Überstunden, § 17ff.

- Überstunden sollen weitestgehend vermieden werden
- Bis 8 Stunden pro Woche vereinbar, Ankündigung erforderlich
- Wenn mehr als 1 Stunde täglich, dann zusätzliche Essenspause von ½ Stunde
- Zuschlag 1.-3. Stunde: 50% des Mindestlohnsatzes
- Zuschlag ab 4. Stunde: 100% des Mindestlohnsatzes
- Sonn- und Feiertagszuschlag: 100% des Mindestlohnsatzes



3. Lohnsteuer/Arbeitnehmer- überlassungsteuer





Art. 15 Deutsch-dänisches DBA

Art. 15 Unselbständige Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18, 19 und 20 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

a) die unselbständige Arbeit im anderen Staat insgesamt **nicht länger als 183 Tage** während des betreffenden Kalenderjahrs ausgeübt wird und

b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen **Arbeitgeber** gezahlt werden, der **nicht im anderen Staat ansässig** ist, und

c) die Vergütungen **nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung** getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs, das im internationalen Verkehr betrieben wird, oder an Bord eines Schiffes, das der Binnenschifffahrt dient, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Wenn eine in Dänemark ansässige Person Vergütungen für unselbständige Arbeit bezieht, die an Bord eines Luftfahrzeugs ausgeübt wird, das im internationalen Verkehr von dem Konsortium Scandinavian Airlines System (SAS) betrieben wird, können diese Vergütungen nur in Dänemark besteuert werden.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden keine Anwendung auf Vergütungen für Arbeit im Rahmen gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung. Die zuständigen Behörden treffen nach Artikel 43 die Vereinbarungen, die notwendig sind, um eine doppelte Erhebung von Abzugsteuern zu vermeiden und die Steueransprüche der beiden Vertragsstaaten zu sichern.



Das bedeutet...

- **dänischen Arbeitgeber**: immer und ab dem 1. Tag
- **>183 Arbeitstage** im Kalenderjahr in Dänemark: rückwirkend ab dem 1. Tag
- Bei Bei Arbeit für **dänische Betriebsstätte**: immer und ab dem 1. Tag

Betriebsstätte: Bauausführungen von einer Dauer >12 Monate



Lohnsteuerpflichtig in DK – was nun?

Arbeitgeber

- Als Arbeitgeber in Dänemark steuerlich registrieren lassen
- Dänische Payroll aufsetzen, monatliche Lohnsteuerermeldungen bis zum 10. des Folgemonats einreichen (in Ausnahme-fällen mit SKAT vereinbaren, dass die Lohnsteuer einmalig über die Lohnsteuer-Jahreserklärung gemeldet wird)
- Tagespauschalen, Kilometergeld etc. in den laufenden Lohnsteuerermeldungen angeben
- Abrechnung Feriengeld/Pension

Mitarbeiter

- Antrag auf Freistellung des steuerpflichtigen deutschen Einkommens in Höhe des in Dänemark steuerpflichtigen Einkommens stellen
- Für die deutsche Steuererklärung wird der dänische vorläufige Jahressteuerbescheid vorgelegt, der Anfang März des Folgejahres vorliegt
- **empfehlenswert:** dänische Jahressteuererklärung abgeben
- **Auf jeden Fall:** dänischen Lohnsteuerjahresbescheid prüfen



Lohnsteuersatz

- Keine Steuerklassen wie in Deutschland nach Einkommenstabellen
- individuell festgesetzt aufgrund des voraussichtlichen Jahreseinkommens und der voraussichtlichen Anzahl von Arbeitstagen in Dänemark
- Lohnsteuersatz typischerweise zwischen 38 und 42 Prozent, dazu kommt 8% Arbeitsmarktbeitrag (Bruttosteuer)
- Diverse feste und potentielle Steuerfreibeträge
- Maximal 51,95 % Steuerabzug



Expertenbesteuerung

- Steuersatz: 27% + 8% Arbeitsmarkt-Beitrag = 31,92%
- Für max. 7 Jahre
- **Voraussetzungen:**
 1. Zum ersten mal in Dänemark beschäftigt **bei neuem Arbeitgeber*in DK**
 2. monatliches Einkommen in Höhe von durchschnittlich DKK 65.100 / 8.738 EUR im Kalenderjahr
 3. Personalgüter werden mitgerechnet, z.B. Dienstwagen, Firmenhandy, Bonus; Auslöse und Fahrtkosten können in Lohnzulagen geändert werden
 4. Muss **VOR** erster Lohnauszahlung bei SKAT beantragt werden



Reisekosten und Kilometergeld 2020 STEUERFREI!!

Reisekosten

- Übernachtungspauschale: 29,93 Euro.
- Verpflegungspauschale: 69 Euro.
- Verpflegungspauschale pro angefangene Stunde: 2,87 Euro.

Steuerfreie Auszahlung für 12
Monate möglich



Kilometergeld

- Kilometerpauschale (*Befordringsgodtgørelse*)
 - Bis 20.000 km: 47 cent. steuerfrei
 - > 20.000 km: 26 cent.





4. Sozialversicherung



Wo sozialversichert?

- Grundsatz: im Tätigkeitsland, Art. 11 Abs. 3 VO 883/04

Ausnahme : Entsendung, Art. 12 Abs. 1 VO 883/04

- Weiterversichert im gewöhnlichen Arbeitsland bis zu 24 Monate (A1)
- Bei mehr als 24 Monaten freiwillige Weiterversicherung mgl., Art. 14 VO 883/04

Grenzgänger, besondere Versicherungskarte, Unterwerfung unter die Dänische Sozialversicherung, Ersparnis deutsche SV Beiträge (AN und AG Anteil)



5. Entsendevertrag



Checkliste Entsendevertrag

1. Tätigkeit
2. Einsatzort
3. Dauer
- 4. Arbeitszeit**
5. Vergütung
6. Unterkunft
7. Reisekosten und Reisezeit
- 8. Urlaub**
9. Sozialversicherung /
zusätzliche
Krankenversicherung nötig?
10. Doppelte Steuerpflicht /
Steuerberaterkosten
11. Rechtswahl und
Gerichtsstand
12. Anwendbarkeit von
Tarifverträgen



Arbeitszeit

- Nicht gesetzlich geregelt
 - kein gesetzliches Verbot der Sonntagsarbeit
 - Gesetzlich nur Höchstgrenzen nach der europäischen Arbeitszeitrichtlinie geregelt (11 Stunden Ruhezeit, 1 wöchentlicher freier Tag, nicht mehr als 48 Stunden im Durchschnitt über 4 Monate)
 - Alles Weitere ergibt sich aus Tarifverträgen oder Individualvereinbarung
- **Angestellte:**
 - 37 Stunden üblich – mit oder ohne Mittagspause?
 - Überstundenabgeltung möglich und nicht unüblich
 - **Gewerbliche Mitarbeiter** (Tarifvertrag):
 - 37 Stunden normale Arbeitszeit
 - Überstundenausgleich immer (entweder durch Freizeitausgleich oder Zulage – abhängig von Tarifvertrag)



Entsendete erhalten Urlaub nach dem Recht des Heimatlandes...

...und haben Differenzanspruch, falls das dänische Recht günstiger ist (Vergleich Anzahl Urlaubstage und Vergütung)

Dänisches Recht:

- 25 Urlaubstage bei 5-Tage-Woche nach dänischem Feriengesetz
- 5 extra Tage, die üblich sind und vertraglich vereinbart und geregelt werden.
- Angestellte: 1% Urlaubszulage



6. Körperschaftsteuer





Art. 5 Betriebsstätte DBA

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

(3) Eine **Bauausführung oder Montage** ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer **zwölf Monate** überschreitet.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Ware einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(5) Ist eine Person, mit Ausnahme eines unabhängigen **Vertreters** im Sinne des Absatzes 6, für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 für Zwecke des Abschnitts II so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtungen nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen würden.

(6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.



Das bedeutet konkret...

1. Betriebsstättenbuchhaltung einrichten
2. Betriebsstättenergebnis ermitteln
(Cost Plus, Profit Split, Funktionsanalyse/ Fremdvergleich?)
3. Verrechnungspreise dokumentieren
4. Steuerliche Registrierung, evt. auch Eintragung als Filiale
5. Dänische Körperschaftsteuererklärung abgeben - spät. 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
6. Bei Uneinigkeit der beiden Länder Verständigungsverfahren



Besonderheiten und Empfehlungen

- Unterbrechungen zählen bei Berechnung der 12-Monats-Zeitraums meist mit – restriktive Handhabe
- Körperschaftsteuerpflicht kann bei Bedarf vorab durch bindende Anfrage an das dänische Finanzamt verbindlich geklärt werden



7. Umsatzsteuer





Registrierungspflichtig oder nicht?

Grundsatz

Bei Erbringung von Dienstleistungen in DK grundsätzlich keine Registrierungspflicht, sofern keine Betriebsstätte vorliegt.

Folge:

Rechnungen werden netto unter Angabe der VAT-Nummer des Empfängers ausgestellt (Reverse Charge Verfahren)

+ Vorsteuerrückerstattung möglich (Bundeszentralamt für Steuern)

Umsatzsteuerliche Betriebsstätte?

PRÜFEN!!!! Bei Vorliegen muss dänische Umsatzsteuer auf die Ausgangsrechnung.

Permanente Anwesenheit von menschlichen und technischen Ressourcen

Ausnahmen

- bei Beauftragung von ausländischen Subunternehmern, wenn die Leistung in Dänemark verbleibt (Arbeiten an Bauwerken) oder
- beim Empfang von Waren aus dem Ausland in Dänemark

Folge:

Laufende Umsatzsteuerermeldungen und -zahlungen

+ Vorsteuerabzugsrecht



Vorsteuerabzugsrecht

Kein Vorsteuerabzugsrecht

1. **Verpflegung** für die Mitarbeiter oder Eigentümer des Unternehmens, wenn diese gratis zur Verfügung gestellt wird. (Endgültiger Leistungsverbrauch)
2. Für **Meetings** gelten besondere Regeln. Wenn diese zu einem festgesetzten Zeitpunkt während der Arbeitszeit stattfinden, können diese Kosten abgezogen werden. Sie müssen fachlichen Charakter haben.
3. **Wohnung** als Unterkunft für Mitarbeiter, Ausnahmen u.U. bei kurzfristigen Entsendungen. Container fallen aus dem Wohnungsbegriff heraus.
4. Unterhaltung und **Repräsentation und Geschenke** (Abgrenzung von Reklameleistungen)
5. **Restaurantleistungen**, mit Einschränkungen
6. **Fahrzeuge zur Personenbeförderung** mit bis zu 9 Plätzen, dazu zählen auch die Kosten des Betriebs, also Benzin, Maut oder Reparaturen

Besonderes Vorsteuerabzugsrecht

- Hotelaufenthalt, wenn streng gewerblich **100 %**; gilt nur für den Übernachtungsanteil, Frühstück etc. muss gesondert ausgewiesen werden.
- Restaurantleistung **25%** Abzug erlaubt. Nicht abzugsfähig sind Cateringlieferungen oder Lebensmittelkäufe im Supermarkt etc.
- **Leasing:**
 - Operationelles Leasing = Vermietungsleistung, deswegen Abzugsrecht, wenn die Nutzungsdauer 6 Monate oder mehr beträgt und das Fahrzeug zu 10% gewerblich genutzt wird.
 - Finanzielles Leasing = Mietkauf, deswegen kein Abzugsrecht.



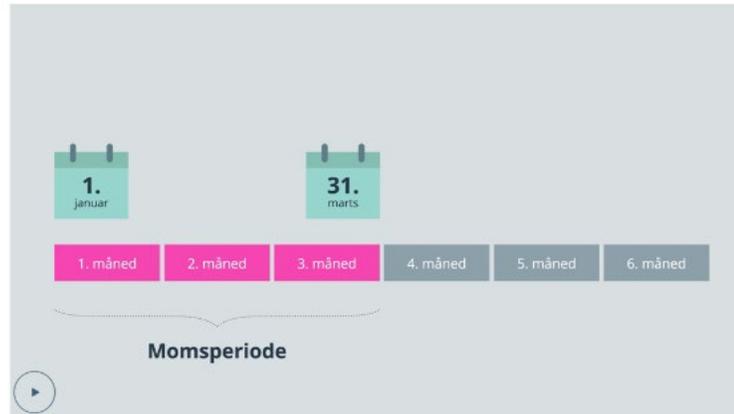
Registrierung Umsatzsteuer Gewerbeamt

- Antrag Steuernummer selbständig oder über Bevollmächtigten
- Steuerstattungen werden auf ein angemeldetes Konto gezahlt
- Steuermeldungen erfolgen digital
- Bei Vorliegen einer CVR Nummer bekommt man eine digitale Signatur, die der Kommunikation mit allen Behörden dient.

Voraussetzung: Registrierung über eine c/o Adresse und damit Eintragung in das Handelsregister: Vorteil: Bessere Sichtbarkeit



Umsatzsteuer-Meldefristen



0-5 Mio DKK:	halbjährlich
5-55 Mio DKK:	quartalsweise
> 55 Mio DKK:	monatlich

- Bei Neuregistrierung zunächst quartalsweise Meldung
- Danach Überprüfung und ggf. Neufestsetzung der Meldefrist im November mit Wirkung zum Januar des Folgejahres
- Freiwillig auch kürzerer Meldezeitraum möglich
- Zahlbeträge werden mit Meldung fällig
- Achtung: nicht zu früh zahlen! Zahlungen, die mehr als 5 Werkzeuge vor Frist erfolgen, werden automatisch zurückgezahlt



8. Sonstige Fragen

- Kfz-Registrierungsabgabe





Grundsätzlich Registrierungspflicht

Anmeldepflicht

- Eigentümer = Privatperson: wenn dieser seinen Wohnsitz in Dänemark hat
- Eigentümer = Gesellschaft: wenn diese ihren Sitz oder eine feste Betriebsstätte in Dänemark hat (**bei Bautätigkeiten ab 1. Tag, Definition nicht nach Art. 5 DBA, sondern nach dänischem Recht**)
- Nutzer = immer Privatperson: wenn dieser seinen Wohnsitz in Dänemark hat

Vorgehen bei Anmeldepflicht

Anmeldung innerhalb von 14 Tagen ab Einfuhr nach Dänemark

1. Dänische Haftpflichtversicherung abschließen
2. Dänischen TÜV durchführen
3. Festsetzung der Registrierungsabgabe
4. Zahlung der Registrierungsabgabe
5. Motorkontor: dänische Nummernschilder beantragen



Berechnung der Registrierungsabgabe

Für PKW (Neuwagen): 85 % des Wertes bis zu DKK 185.000 /
ca. EUR 24.830 sowie 150% des Wertes darüber

Beispiel:

Deutscher PKW mit einem dänischen Verkehrswert von 40.000 EUR inkl. Ust

85 Prozent von 24.830 EUR = 21.107 EUR

150 Prozent von 15.170 EUR = 22.755 EUR

Registrierungsabgabe ca. 43.862 EUR



Ausnahmen

von der Registrierungspflicht

Überwiegende und dauerhafte Nutzung des Fahrzeugs im Ausland

- Tageskriterium oder
- Kilometerkriterium

=> **Schriftliche Ausnahmegenehmigung muss beantragt und bei allen Fahrten mitgeführt werden**

von der Registrierungsabgabe

- Befreit: Zugmaschinen, Arbeitsgeräte und sonstige Baumaschinen
- Mannschaftswagen (für die Beförderung von mehr als 9 Personen inkl. Fahrer konstruiert und eingerichtet): reduzierte Abgabe
- Gelbe Kennzeichen: reduzierte Abgabe



Folgen bei Nichtanmeldung

- Fahrzeug kann beschlagnahmt werden
- Vor Herausgabe ist die Registrierungsabgabe zu zahlen sowie eine Geldbuße zu zahlen, die bis zur Höhe der Registrierungsabgabe betragen kann



Nützliche Websites

- www.workplacedenmark.dk – Übersicht über Entsenderegelungen
- www.at.dk – Arbejdstilsynet (dän. Arbeitsschutzbehörde)
- www.sik.dk – Sikkerhedsstyrelsen (dän. Sicherheitsamt)
- www.danskbyggeri.dk – dänischer Bauindustrieverband
- www.di.dk – dänischer Industrieverband
- www.nyidanmark.dk/da/Kontakt-os/Kontakt-SIRI (Umzug)
- www.skat.dk Finanzamt



Ansprechpartner in der AHK Dänemark



Volker Becker

Leiter Recht und Steuern

+45 32 83 00 67

vb@handelskammer.dk